



Kindes- und Erwachsenenschutz Kanton St.Gallen

Kenndaten für das Jahr 2022

Einleitung

Der Bericht zu den Kenndaten für das Jahr 2022 gibt einen Einblick in den Kindes- und Erwachsenenschutz im weiteren Sinn.

Basierend auf den für die Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES gelieferten Daten werden die Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ausgewertet. Ergänzt werden die Auswertungen mit Angaben zu Aufenthalten in Kinder- und Jugendheimen sowie in Pflegefamilien. Aufenthalte in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien werden in vielen Fällen nicht durch die KESB angeordnet und sind dementsprechend nicht mit einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts verbunden.

Die Angaben zu den Kosten, die den Gemeinden entstehen, werden durch das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht anlässlich der Erstellung der Gemeindefinanzstatistik erhoben. Ergänzt werden die Nettokosten der Gemeinden durch die Kosten, die der Kanton für die Unterbringung von Kindern in Kinder- und Jugendheimen trägt.

Die Angaben zu den Pflegeverhältnissen beziehen sich auf alle im Kanton St.Gallen tätigen Pflegefamilien. Die Pflegekinder können auch aus anderen Kantonen stammen. Pflegekinder aus dem Kanton St.Gallen, die in einer Pflegefamilie in einem anderen Kanton leben, werden hingegen nicht erfasst. Die Daten der Pflegeverhältnisse können daher nicht mit den Daten der KESB in direkten Bezug gesetzt werden.

November 2023

Inhalt

1	Erwachsenenschutzmassnahmen	4
1.1	Anzahl Erwachsenenenschutzmassnahmen in den Jahren 2021 bis 2022	5
1.2	Anzahl volljährige Personen mit einer oder mehreren Erwachsenenschutzmassnahmen in den Jahren 2013 bis 2022	6
2	Kindesschutzmassnahmen	7
2.1	Anzahl Kindesschutzmassnahmen in den Jahren 2021 bis 2022	8
2.2	Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen in den Jahren 2013 bis 2022	10
3	Kindes- und Erwachsenenenschutz in der Schweiz	11
4	Kinder und Jugendliche in Heimen oder Pflegefamilien	12
4.1	Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendheimen	12
4.2	Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	13
4.3	Kosten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen	13
4.4	Kosten von Gemeinden und Kanton für Unterbringung von Kindern und für sozialpädagogische Familienbegleitungen	14

1 Erwachsenenenschutzmassnahmen

Als **massgeschneiderte Beistandschaft** werden die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft verstanden. Sie unterscheidet sich in der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte. Die mildeste Beistandschaft ist die Begleitbeistandschaft. Sie ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich. Diese stimmt zu, dass sie Unterstützung und Beratung in einem bestimmten Lebensbereich erhält. Bei einer Vertretungsbeistandschaft vertritt die Beistandin bzw. der Beistand die Person in jenen Lebensbereichen, in denen die Person ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen kann. Die KESB kann die Handlungsfähigkeit in diesen Bereichen entziehen. Bei einer Mitwirkungsbeistandschaft muss die Zustimmung der Beistandsperson für bestimmte Geschäftsbereiche eingeholt werden. Diese Massnahme wird dann errichtet, wenn eine Person zwar urteilsfähig ist und selbständig handeln kann, sich selbst aber schädigt oder ausgenutzt wird. Die Beistandsarten können auch kombiniert sein.

Umfassende Beistandschaften werden errichtet, wenn die Hilfsbedürftigkeit besonders gross ist. Sie entsprechen der früheren Vormundschaft oder der erstreckten elterlichen Sorge. Die Beistandsperson ist dabei vollumfängliche gesetzliche Vertretung mit ausschliesslicher Vertretungskompetenz. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen entfällt von Gesetzes wegen vollumfänglich.

Bei einem **Verzicht auf eine Beistandschaft** (Art. 392 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; abgekürzt ZGB) handelt die KESB von sich aus, wenn die Errichtung einer Beistandschaft unverhältnismässig wäre. Sie kann von sich aus das Erforderliche vorkehren, namentlich die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen oder eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Wenn die KESB selber handelt oder einen Auftrag erteilt, erscheint dies in der Statistik nicht als Massnahme. Nur wenn bis zum Stichtag eine Drittperson oder Stelle eingesetzt ist, erscheint der Fall in der Statistik.

Zur **Verhinderung einer Interessenkollision** zwischen der Beistandsperson und der verbeiständeten Person kann für ein bestimmtes Verfahren oder Geschäft eine Ersatzbeistandsperson eingesetzt werden (Art. 403 ZGB).

Bei der **Verfahrensvertretung** ordnet die KESB wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person an und bezeichnet als Beistandsperson eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 449a ZGB).

1.1 Anzahl Erwachsenenschutzmassnahmen in den Jahren 2021 bis 2022¹

Erwachsenenschutzmassnahmen	2021	2022	Veränderung in %
Verzicht auf Beistandschaft (Art. 392 ZGB)	2	7	+ 250,0
massgeschneiderte Beistandschaft	4'538	4'691	+ 3,4
umfassende Beistandschaft	600	507	- 15,5
Verhinderung Interessenkollision (Art. 403 ZGB)	20	17	- 15,0
Verfahrensvertretung (Art. 449a ZGB)	2	1	- 50,0
Total Kanton	5'162	5'223	+ 1,2

Tabelle 1: Stichtag 31. Dezember

Am 31. Dezember 2022 bestanden 5'223 Erwachsenenschutzmassnahmen. Insgesamt haben die Schutzmassnahmen vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 um 61 Massnahmen bzw. um 1,2 Prozent zugenommen. Bei 4'691 Erwachsenenschutzmassnahmen handelt es sich um massgeschneiderte Beistandschaften, bei 507 um umfassende Beistandschaften. Die weniger stark in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Beistandschaften haben im Vergleich zum Vorjahr um 153 bzw. um 3,4 Prozent zugenommen, während die umfassenden Beistandschaften um 93 Massnahmen bzw. um 15.5 Prozent abgenommen haben.

Vereinzelt kann für eine Person mehr als eine Erwachsenenschutzmassnahme bestehen, z.B. eine Ersatzbeistandschaft nach Art. 403 ZGB in Kombination mit einer anderen Art der Beistandschaft.

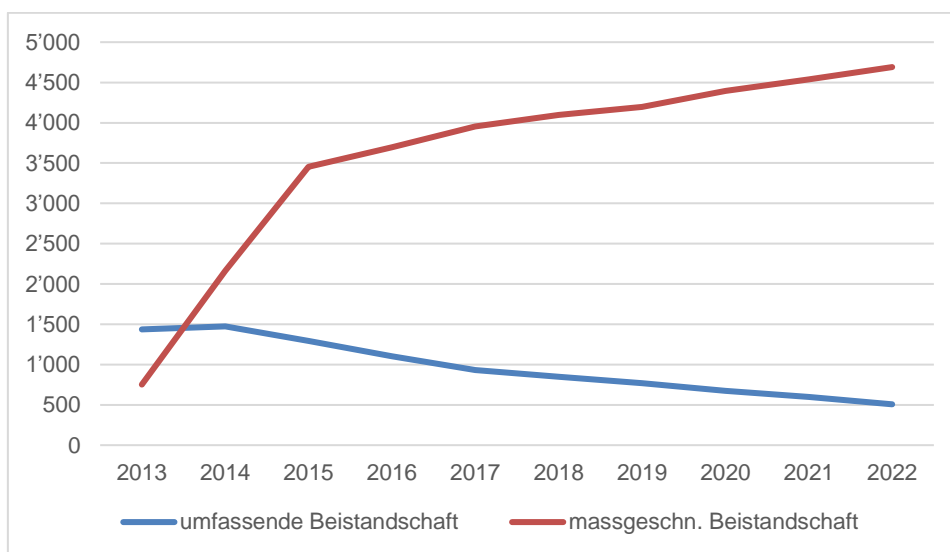


Abbildung 1: prozentualer Anteil Erwachsenenschutzmassnahmen in den Jahren 2021 und 2022

¹ Datenquelle: KOKES-Statistik, 2022.

Die Abbildung zeigt, dass die umfassenden Beistandschaften, die mit einem vollständigen Entzug der Handlungsfähigkeit einhergehen, seit dem Jahr 2013 kontinuierlich abnehmen, während die massgeschneiderten Beistandschaften seit dem Jahr 2015 moderat ansteigen.

1.2 Anzahl volljährige Personen mit einer oder mehreren Erwachsenenschutzmassnahmen in den Jahren 2013 bis 2022

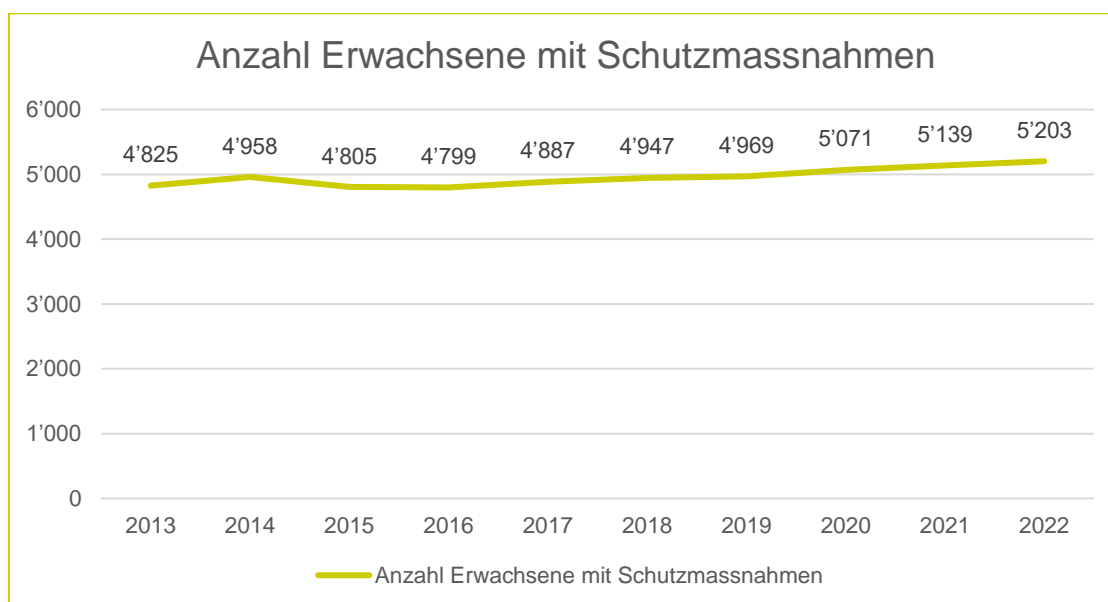


Abbildung 2: Anzahl Personen mit einer oder mehreren Erwachsenenschutzmassnahmen in den Jahren 2013 bis 2021

Am 31. Dezember 2022 bestanden für 5'203 volljährige Personen eine oder mehrere Erwachsenenschutzmassnahmen. Bei der Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen sind Mehrfachzählungen je Person ausgeschlossen.

Im Jahr 2022 hat die Anzahl der Erwachsenen mit einer oder mehreren Schutzmassnahmen von 5'139 auf 5'203 um 64 Personen gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Seit dem Jahr 2013 ist die Zahl der Personen mit Erwachsenenschutzmassnahmen um 378 Personen gestiegen. Für 12 von 1'000 volljährigen Personen mit ständigem Wohnsitz im Kanton St.Gallen besteht eine Erwachsenenschutzmassnahme. Dieser Wert ist seit dem Jahr 2013 stabil geblieben.

Kommentar

Weil auch die Bevölkerungszahl zugenommen hat, kann im Erwachsenenschutz von stabilen Zahlen gesprochen werden. Auch mit der langfristigen Perspektive sind lediglich kleine Veränderungen zu verzeichnen.

Prozentual hat der Anteil der umfassenden Beistandschaften im Vergleich zum Vorjahr wiederum abgenommen, während der Anteil der massgeschneiderten Massnahmen gestiegen ist. Ein Ziel der Revision des Erwachsenenschutzrechts war die Achtung des Selbstbestimmungsrechts hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere, dass die Schutzmassnahmen massgeschneidert auf den Unterstützungsbedarf der betroffenen Personen ausgerichtet werden.

2 Kindesschutzmassnahmen

Wenn die Eltern **verhindert sind** oder eine **Interessenkollision** zwischen Eltern und Kind besteht, kann die KESB nach Art. 306 ZGB eine Beistandsperson einsetzen oder die Angelegenheit selbst regeln. Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende wird in der Regel eine Beistandsperson nach Art. 306 ZGB eingesetzt.

Die KESB erlässt eine **Weisung** oder trifft **geeignete Massnahmen**, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen. Die KESB kann nach Art. 307 ZGB z.B. die Eltern ermahnen bzw. anweisen, eine Erziehungsberatung aufzusuchen oder ihr Kind in einer Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Weiter kann z.B. eine sozialpädagogische Familienbegleitung, die ohne Einverständnis der Eltern eingerichtet werden kann, über eine Weisung nach Art. 307 ZGB angeordnet werden.

Die KESB errichtet eine **Beistandschaft**, um die Eltern in der Erziehung zu unterstützen und die Interessen des Kindes wahrzunehmen. Die Beistandsperson ist nicht die gesetzliche Vertretung des Kindes und hat keine autoritativen Kompetenzen. Der Beistandsperson können nach Art. 308 Abs. 2 ZGB jedoch besondere Befugnisse übertragen werden. Diese stehen oft im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kind (sogenannte Besuchsrechtsbeistandschaften).

Nach Art. 310 ZGB wird den Eltern das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** entzogen, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Das Kind wird in einer geeigneten Einrichtung oder einer Pflegefamilie untergebracht.

Die **elterliche Sorge** wird entzogen, wenn nach Art. 311 ZGB alle anderen Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind und die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben. Nach Art. 312 ZGB wird das Sorgerecht auch entzogen, wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen oder wenn sie in eine Adoption eingewilligt haben. Wenn das Kind nicht unter der elterlichen Sorge steht, erhält es eine Vormundin bzw. einen Vormund.

Art. 314a^{bis} ZGB führt aus, dass die KESB für ein Kind eine **Verfahrensvertretung** einsetzen kann, wie z.B. bei einer Fremdunterbringung, wenn sich die Interessen des Kindes und diejenigen der Eltern nicht decken.

In Art. 318 bis 327 ZGB sind die **Belange zum Schutz des Kindesvermögens** geregelt.

2.1 Anzahl Kinderschutzmassnahmen in den Jahren 2021 bis 2022

Anzahl Kinderschutzmassnahmen	2021	2022	Veränderung in %
Verhinderung der Eltern, Interessenkollision (Art. 306 ZGB)	154	238	+ 54,5
Weisung oder andere geeignete Massnahme (Art. 307 ZGB)	443	473	+ 6,8
Beistandschaften (Art. 308 ZGB)	2'559	2'545	- 1,5
Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB)	278	283	+ 1,8
Entziehung elterliche Sorge (Art. 311 und 312 ZGB)	9	9	0
Verfahrensvertretung (Art. 314a ^{bis} ZGB)	42	46	+ 9,5
Massnahmen zu Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 ZGB)	45	52	+ 15,6
Vormundschaft (Art. 327a ZGB)	50	48	- 4,0
internationale Adoption	0	0	0
Total Kanton	3'580	3'695	+ 3,2

Tabelle 2: Stichtag 31. Dezember

Am 31. Dezember 2022 bestanden für minderjährige Personen 3'695 Kinderschutzmassnahmen. Gegenüber dem Vorjahr gab es eine Zunahme um 115 Kinderschutzmassnahmen bzw. 3,2 Prozent.

Die Tabelle zeigt die Anzahl Kinderschutzmassnahmen nach Massnahmengruppe auf. Die häufigste Massnahme mit 2'545 ist die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, gefolgt von 473 Weisungen oder anderen geeigneten Massnahmen. In 283 Fällen ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern aufgehoben worden und in 9 Fällen wurde den Eltern die elterliche Sorge entzogen.

Für 238 Minderjährige übernimmt eine Beistandsperson nach Art. 306 ZGB die gesetzliche Vertretung, weil die Eltern verhindert sind oder eine Interessenkollision besteht. Für 48 Minderjährige bestand per Ende 2022 eine Vormundschaft. Für 46 Kinder war eine Verfahrensvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB eingesetzt. In 52 Fällen wurde eine Massnahme zum Schutz des Kindesvermögens errichtet.

Die aufgeführten Gruppen von Kinderschutzmassnahmen können in Kombination vorkommen. So wird z.B. die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Regel verbunden mit der Errichtung einer Beistandschaft. Ein Kind kann daher mehrfach erfasst sein.

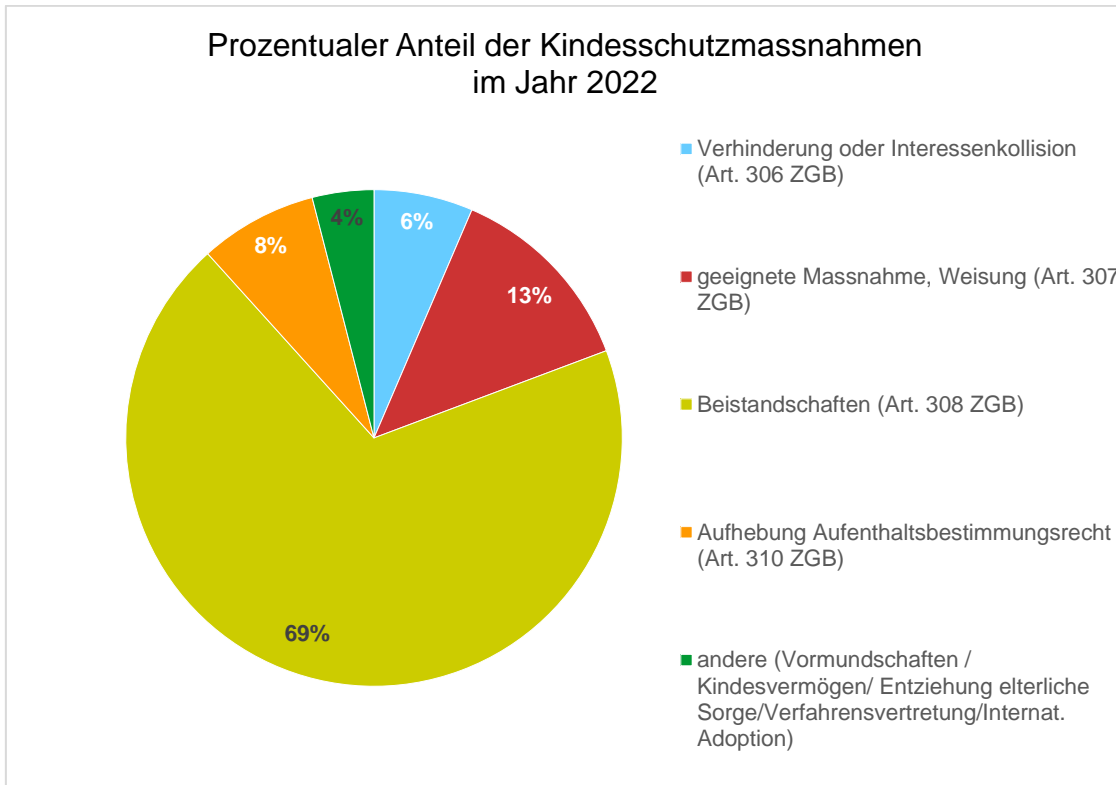


Abbildung 3: prozentualer Anteil Kinderschutzmassnahmen nach Massnahmengruppe am 31. Dezember 2022

69 Prozent aller Kinderschutzmassnahmen sind Beistandschaften nach Art. 308 ZGB, 13 Prozent sind Weisungen oder geeignete Massnahmen nach Art. 307 ZGB. Bei 8 Prozent der Massnahmen handelt es sich um die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts. Bei 4 Prozent aller Massnahmen wurde nach Art. 306 ZGB eine Beistandsperson für die gesetzliche Vertretung eingesetzt, weil die Eltern verhindert sind oder eine Interessenkollision besteht. Die restlichen 4 Prozent verteilen sich auf andere Massnahmen (Schutz des Kindesvermögens, Errichtung einer Vormundschaft, Entziehung elterliche Sorge, Verfahrensvertretung und Adoption).

2.2 Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen in den Jahren 2013 bis 2022

Die insgesamt 3'695 per 31. Dezember 2022 bestehenden Kinderschutzmassnahmen betreffen 2'859 Kinder und Jugendliche. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Zunahme von 101 betroffenen Minderjährigen (knapp 3 Prozent) zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2013 ist die Zahl der Minderjährigen mit Kinderschutzmassnahmen um 282 Personen gestiegen.

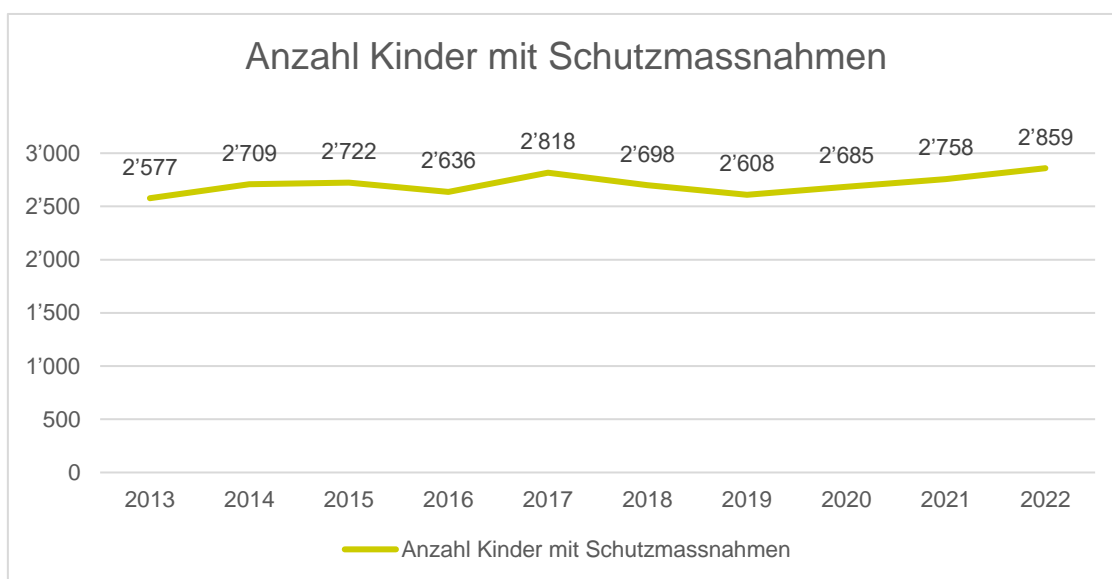


Abbildung 4: Anzahl Kinder mit einer oder mehreren Schutzmassnahmen in den Jahren 2013 bis 2022

Kommentar

Die Anzahl Massnahmen im Kinderschutz sowie auch die Anzahl der Kinder, die dadurch geschützt werden, haben seit dem Vorjahr leicht zugenommen. Insgesamt zeigt sich seit dem Jahr 2013 ein stabiler Verlauf. Die Zunahme bei den Weisungen weist darauf hin, dass vermehrt ambulante Massnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung getroffen werden.

3 Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES hat am 27. September 2023 die gesamtschweizerische Statistik veröffentlicht. Publiziert wurden die Zahlen zu den Kindern und Erwachsenen mit Schutzmassnahmen.

	Schweiz ²		Kanton St.Gallen	
	2021	2022	2021	2022
Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen	44'823	46'135	2'758	2'859
Anzahl Fälle je 1'000 Kinder	28,50	29,59	28,86	29,02
Anzahl Erwachsene mit Schutzmassnahmen	100'593	103'330	5'139	5'203
Anzahl Fälle je 1'000 Erwachsene	14,04	14,29	12,13	11,79

Tabelle 3: interkantonaler Vergleich Anzahl Kinder und Erwachsene mit Schutzmassnahmen

Am 31. Dezember 2022 waren in der Schweiz im Durchschnitt für rund 14 von 1'000 Erwachsenen der ständigen Wohnbevölkerung Schutzmassnahmen angeordnet. Im Kanton St.Gallen lag die Quote mit rund 12 Fällen unter dem schweizerischen Durchschnitt. Von einer Kindesschutzmassnahme betroffen waren in der Schweiz durchschnittlich rund 29 von 1'000 Minderjährigen. Im Kanton St.Gallen lag die Quote ebenfalls bei 29 von 1'000 Kindern.

Kommentar

Im schweizerischen Vergleich liegt der Kanton St.Gallen bei der Anzahl Erwachsenenschutzmassnahmen unter dem Durchschnitt und bei den Kindesschutzmassnahmen im Durchschnitt.

² Datenquelle: KOKES-Statistik 2021 und 2022.

4 Kinder und Jugendliche in Heimen oder Pflegefamilien

4.1 Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendheimen

zivilrechtliche Platzierungen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Kinder / Jugendliche je Jahr	215	215	201	195	186	208	209	210
durchschnittliche Tageskosten in Franken	316	319	326	370	384	412	364	372
strafrechtliche Platzierungen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Kinder / Jugendliche je Jahr						29	26	27
durchschnittliche Tageskosten in Franken						539	509	594
Notfallplatzierungen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Kinder / Jugendliche je Jahr	74	65	70	59	77	72	57	55
durchschnittliche Tageskosten in Franken	684	683	709	512	578	657	588	653

Tabelle 4: Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Kanton St.Gallen in Kinder- und Jugendheimen, IVSE-A in den Jahren 2015 bis 2022

Im Verlauf des Jahres 2022 waren insgesamt 210 Aufenthalte von Kindern in IVSE³-Einrichtungen inner- oder ausserkantonale zu verzeichnen. Wenn sich ein Kind im Verlauf des Jahres in zwei Einrichtungen aufhält, werden beide Aufenthalte gezählt. Die Kinder und Jugendlichen können durch die Eltern oder durch die KESB platziert werden. Die durchschnittlichen Kosten beliefen sich auf Fr. 372.– je Tag.

27 Kinder und Jugendliche wurden durch die Jugendstaatsanwaltschaft platziert. Die durchschnittlichen Kosten beliefen sich auf Fr 594.– je Tag.

55 Kinder und Jugendliche aus dem Kanton St.Gallen fanden im Jahr 2022 Schutz und Unterkunft in einer Notunterkunft. Hier betragen die durchschnittlichen Tageskosten Fr. 653.–.

Kommentar

Die Zahl der Kinder, die stationär in einer Institution untergebracht waren, blieb stabil.

³ Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

4.2 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

	2020	2021	2022
Anzahl Pflegeverhältnisse per 31. Dezember	321	313	319
davon Anzahl Pflegeverhältnisse in Verwandtenpflege	119	106	117
davon Anzahl Pflegeverhältnisse mit Begleitung durch eine DAF ⁴	140	148	148

Tabelle 5: Anzahl Pflegeverhältnisse in St.Galler Pflegefamilien in den Jahren 2020 bis 2022⁵

Am 31. Dezember 2022 bestanden 319 Pflegeverhältnisse. Davon kommen 222 Kinder aus dem Kanton St.Gallen und 97 Kinder aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland. Es liegen keine Daten vor, wie viele Pflegekinder aus dem Kanton St.Gallen in ausserkantonalen Pflegefamilien leben. Es bestanden 117 Verwandtenpflegeverhältnisse. 148 Pflegeverhältnisse werden durch eine Organisation begleitet, die Dienstleistungen in der Familienpflege anbietet.

Kommentar

Die Zahl der Pflegeverhältnisse ist im Berichtsjahr leicht angestiegen. Dieser Anstieg ist auf die Einreise von ukrainischen Kindern mit Bekannten und Verwandten zurückzuführen. Diese Pflegeverhältnisse müssen in der Schweiz ebenfalls legitimiert und bewilligt werden und es muss von den Eltern eine Vertretungsvollmacht für die Pflegeeltern vorliegen oder eingeholt werden. Falls die Kinder alleine als unbegleitete minderjährige Asylsuchende eingereist sind, ordnet die KESB eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 306 ZGB an.

4.3 Kosten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Per 1. Januar 2014 wurde mit dem II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz ein soziodemographischer Sonderlastenausgleich eingeführt. Für den Ausgleich berücksichtigt werden u.a. die Aufwendungen der Gemeinden im Bereich Familie und Jugend, zu dem u.a. auch die Unterbringung in Kinder- oder Jugendheimen nach Art. 42 und 43 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG), die Unterbringung bei Pflegeeltern sowie die sozialpädagogische Familienbegleitung gehören. Seit 1. Januar 2021 werden die überdurchschnittlichen Kosten, die einzelne Gemeinden im Bereich Familie und Jugend aufwenden müssen, zu 60 Prozent durch den Finanzausgleich ausgeglichen.

Die Tabelle 6 zeigt auf, welche Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung sowie die stationäre Unterbringung in Einrichtungen und Pflegefamilien für die Gemeinden seit dem Jahr 2014 anfielen. Ergänzt wird diese Tabelle mit den Kosten, die der Kanton nach Art. 42 und 43 SHG für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen trägt.

⁴ Organisationen, die Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten (DAF).

⁵ Datenbank Pflegekinderbereich des Amtes für Soziales.

Bei den Gemeinden werden die Kosten berücksichtigt, wenn sie tatsächlich anfallen. Sie betreffen nicht unbedingt die Aufenthalte im entsprechenden Jahr, weil es gut möglich ist, dass Rechnungen von Heimen erst im folgenden Jahr und Beiträge von Dritten vielleicht noch später eintreffen. Die Angaben zu den Kosten, die beim Kanton aufgeführt sind, betreffen die Aufenthaltstage aus dem entsprechenden Jahr. Im Unterschied zu den aufgeführten Nettoaufwänden der Gemeinden sind die kantonalen Daten also periodengerecht. Die Kosten eines bestimmten Heimaufenthalts können daher bei Gemeinden und Kanton in verschiedenen Jahren erfasst sein.

4.4 Kosten von Gemeinden und Kanton für Unterbringung von Kindern und für sozialpädagogische Familienbegleitungen

Kosten (in Mio. Franken)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoaufwand für sozialpädagogische Familienbegleitung	1,72	2,06	2,22	2,98	3,55	3,93	4,68	4.49
Nettoaufwand für Pflegekinder in Pflegefamilien	2,66	3,41	3,49	4,55	4,15	3,52	3,80	5.44
Nettoaufwand Gemeinden für Kinder- und Jugendheime ⁶	9,62	10,99	10,01	9,86	10,10	9,35	12,44	13.27
Nettoaufwand Kanton für Kinder- und Jugendheime ⁷	5,14	5,95	5,32	5,35	5,10	4,93	5,67	5.84
Total Kosten Gemeinden und Kanton	19,14	22,38	21,04	22,74	22,90	21,73	26,59	29.04

Tabelle 6: Aufwendungen von Kanton und Gemeinden für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie sozialpädagogische Familienbegleitung der Jahre 2015 bis 2022

Die Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung sind im Berichtsjahr gesunken, während die Kosten für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder Kinder- und Jugendheimen gestiegen sind.

Kommentar

Die Kosten für Aufwendungen für die sozialpädagogische Familienbegleitung und für die für die Unterbringungen in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen unterliegen Schwankungen. Der Anstieg der Kosten für Unterbringungen in Kinder- und Jugendheimen ist darauf zurückzuführen, dass wie bereits im Vorjahr einzelne Kinder und Jugendliche länger in den Einrichtungen betreut wurden und mehr Aufenthaltstage entstanden sind.

⁶ Datenquelle: Amt für Gemeinden und Bürgerrecht.

⁷ Datenquelle: Amt für Soziales, Verbindungsstelle IVSE (nicht veröffentlicht).